

Neu im Vorstand?

Oder: Alles was Sie als neues Vorstandsmitglied
wissen müssen!

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt




RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

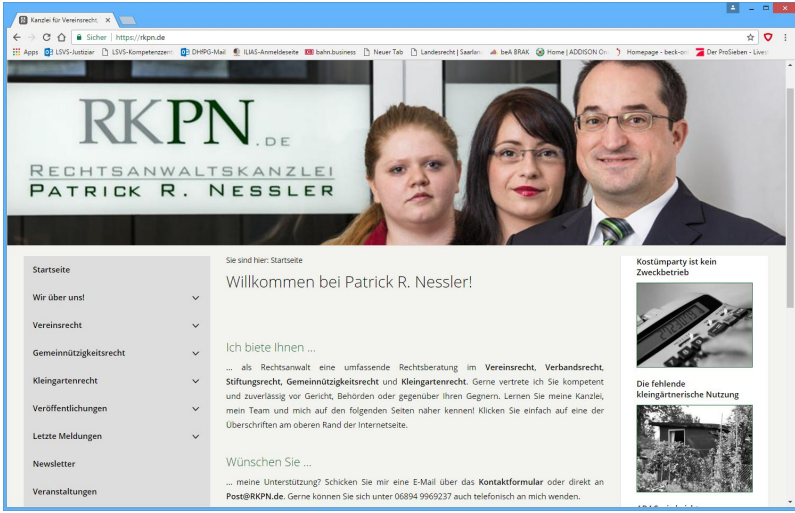
- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kleingartenrecht
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V., Saarbrücken**
- **Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- **Dozent** für Sport- und Vereinsrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- etc.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

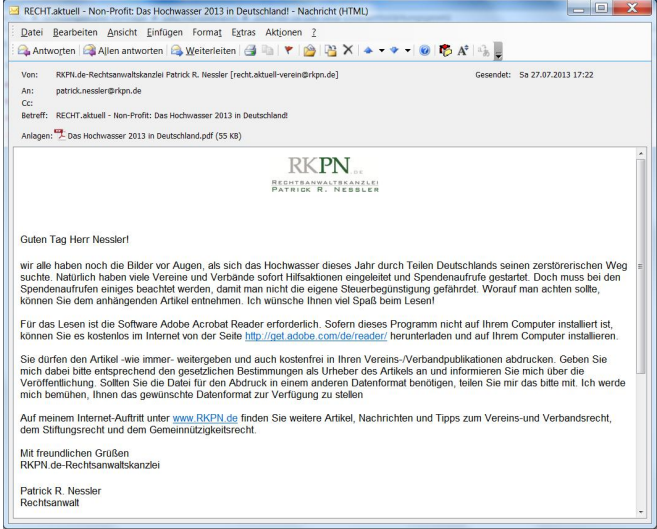


The screenshot shows the homepage of the RKPN.de law firm. At the top, there is a navigation menu with links for 'Startseite', 'Wir über uns!', 'Vereinsrecht', 'Gemeinnützigkeitsrecht', 'Kleingartenrecht', 'Veröffentlichungen', 'Letzte Meldungen', 'Newsletter', and 'Veranstaltungen'. The main content area features a large header image of three people (two women and one man) in front of a sign that reads 'RKPN.de RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER'. Below the header, there are three columns of text: 'Willkommen bei Patrick R. Nessler!', 'Ich biete Ihnen ...' (listing services like Vereinsrecht, Verbandsrecht, etc.), and 'Wünschen Sie ...' (providing contact information). On the right side, there are two small featured articles with images: 'Kostümparty ist kein Zweckbetrieb' and 'Die fehlende kleingärtnerische Nutzung'.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (35 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandspublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.rkpn.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Wann beginnt das Vorstandsamt?

Oder: Ohne Annahme der Wahl kein Amt!

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Die Bestellung des Vorstands

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 1 BGB:
Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch **Beschluss der Mitgliederversammlung**.



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.




§ 15 Abs. 4 der Satzung des 1. Fußball-Club Saarbrücken e.V.:
Das Präsidium wird vom Aufsichtsrat bestellt.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Wahl“ ist Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**.



*„Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein ... Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die **Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft**; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden ... nicht mitgezählt. Die einfache ... Mehrheit entspricht somit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ... Hiervon zu unterscheiden ist die „relative“ Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass eine Abstimmungsalternative mehr Stimmen erhält als eine der anderen.“*
(OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07)

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Annahme der Wahl

„Unabhängig davon war der Antrag auf Eintragung der Änderung des Vorstandes in den Personen W... und Satz.. auch deshalb zurückzuweisen, weil für eine wirksame Wahl – worauf das Amtsgericht Charlottenburg nicht ausdrücklich hingewiesen hat - eine Urkunde über die Annahme der Vorstandswahl durch den angeblich Gewählten hätte eingereicht werden müssen. Denn für eine wirksame Wahl bedarf es deren Annahme ... Protokolle aus früheren Jahren wiesen solche Annahmen dementsprechend noch aus.“

(KG Berlin, Beschl. v. 07.09.2010, Az. 1 W 198/10)

Die Eintragung der Änderungen im Vorstand in das Vereinsregister

Oder: Was wird eingetragen und warum?

Die Änderungen im Vorstand

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 67 Abs. 1 BGB: Änderung des Vorstands
Jede **Änderung des Vorstands** ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

↓

Die Eintragung selbst ist für die Wirksamkeit der Bestellung als Vorstandsmitglied nicht erforderlich! Sie hat lediglich nachweisende Bedeutung!

↓

§ 77 Satz 1 BGB: Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen
Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von **Mitgliedern des Vorstands...**, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels **öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Aufgaben des Vorstands

Oder: Was müssen die Vorstandsmitglieder für den Verein tun?

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.“

(BGH, Ur. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen**... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Die Sorgfaltspflichten des Vorstands

*„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin**; diese haben dafür **Einzustehen**, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“*

(LG Kaiserslautern, Ur. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Die Steuerrechtliche
„Nachverantwortlichkeit“

§ 153 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, ...

dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist ...

so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Die Verpflichtung trifft auch den Gesamtrechtsnachfolger eines Steuerpflichtigen und die nach den §§ 34 und 35 für den Gesamtrechtsnachfolger oder den Steuerpflichtigen handelnden Personen.

Die Rückholung von Unterlagen beim
Vorgänger

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.



§ 667 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Die Rückholung von Unterlagen beim Vorgänger

„In Auseinandersetzungen zwischen einer juristischen Person und einem Vorstand wird die Gesellschaft (hier: Sportverein) nicht vom Vorstand sondern von dem Organ (gerichtlich und außergerichtlich) vertreten, das für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes zuständig ist (hier: der Aufsichtsrat). Dies gilt nicht nur gegenüber noch im Amt befindlichen Mitgliedern des Vorstandes, sondern (soweit der Streit im Zusammenhang mit der früheren Vorstandstätigkeit steht) in gleicher Weise gegenüber bereits aus dem Amt geschiedenen Angehörigen dieses Personenkreises.“

(OLG Zweibrücken, Urt. v. 13.10.2004, Az. 1 U 19/04)

Die Vertretung durch einen mehrgliedrigen Vorstand

§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Besteht der **Vorstand aus mehreren Personen**, so wird der Verein durch die **Mehrheit der Vorstandsmitglieder** vertreten



§ 40 Satz 1 BGB: Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Arbeit im Vorstand

Oder: Was, wenn es mehrere
Vorstandsmitglieder gibt?

Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands

§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Der Umfang der Vertretungsmacht kann **durch die Satzung** mit
Wirkung gegen Dritte **beschränkt** werden.



*„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte
Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich
diejenige Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung
untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede
Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine
entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis)
darstellt.“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

Die Beschlussfassung im
mehrgliedrigen Vorstand

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 28 BGB: Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 32 Abs. 1 BGB: Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vergütung für den Vorstand


Oder: Alles umsonst?

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


Das Auftragsverhältnis

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:
Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.
Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.



„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Urt. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Aufwendungen des Vorstands im Sinne des § 670 BGB:

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„**Aufwendungen** im Sinne des nach § 27 Abs. 3 BGB entsprechend anwendbaren Auftragsrechts **sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft**, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.

Dazu zählen alle Auslagen des Beauftragten, insbesondere für **Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc.**. Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche.“
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neue Höhe des
„Ehrenamtsfreibetrags“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG:

„Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **720 Euro** im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ...“

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Haftet der Vorstand dem Verein auf Schadensersatz?

Oder: Jeder macht mal Fehler!

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Auftragsverhältnis (§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:
Verletzt der Schuldner eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der Gläubiger **Ersatz des** hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Haftungsbeschränkung für Organe des Vereins

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

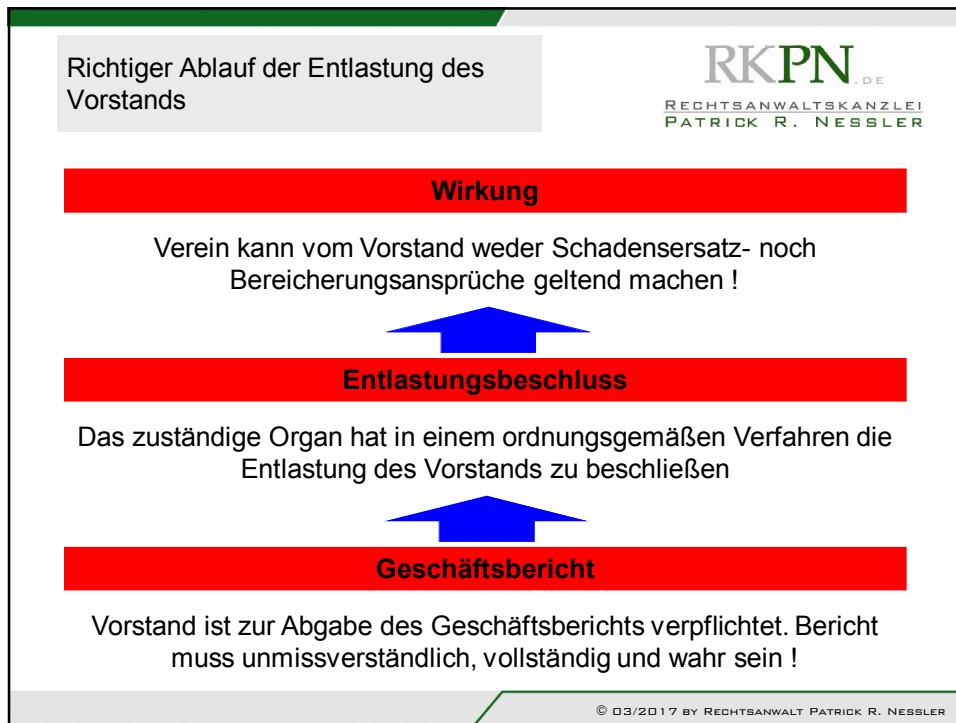
§ 31a Abs. 1 BGB:
Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **720 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

The slide features a green header bar at the top left. In the top right corner, the logo for RKPN.de is displayed, consisting of the text 'RKPN' in a large, bold, green font, with '.DE' in a smaller font to its right. Below this, the words 'RECHTSANWALTSKANZLEI' and 'PATRICK R. NESSLER' are written in a smaller, black, sans-serif font. The main content of the slide is centered and reads: 'Die oft falsch gemachte Entlastung!' in a large, bold, black font. Below this, in a smaller black font, it says: 'Oder: Wenn man es nicht richtig macht, kann man es auch sein lassen!'. At the bottom right, there is a small copyright notice: '© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER'.

The slide features a green header bar at the top left. In the top right corner, the logo for RKPN.de is displayed, consisting of the text 'RKPN' in a large, bold, green font, with '.DE' in a smaller font to its right. Below this, the words 'RECHTSANWALTSKANZLEI' and 'PATRICK R. NESSLER' are written in a smaller, black, sans-serif font. On the left side, there is a grey rectangular box containing the text 'Die Entlastung des Vorstands'. The main content of the slide is centered and reads: '„Die **Verzichtswirkung** der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadensersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ **bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten** ...'. Below this, it continues: 'Es liegt beim Vorstand - entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch **hinreichende Offenheit** gegenüber der Mitgliederversammlung die **Tragweite** der erbetenen Entlastung **selbst zu bestimmen**.“'. At the bottom, it says: '(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)'. At the bottom right, there is a small copyright notice: '© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER'.



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Beendigung des Vorstandsamtes

Oder: Freiwillig oder erzwungen?

© 03/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Abberufung des Vorstands

§ 27 Abs. 2 BGB:

Die Bestellung ist **jederzeit widerruflich**, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Widerruflichkeit kann **durch die Satzung** auf den Fall **beschränkt** werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Die „Amtszeit“ des Vorstands

§ 58 Nr. 3 BGB: Sollinhalt der Vereinssatzung

Die **Satzung** soll Bestimmungen enthalten ... über die Bildung des Vorstands, ...



„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.“

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Der Rücktritt des Vorstands

„Für die Amtsniederlegung eines Mitglieds des Vorstands eines eingetragenen Vereins genügt es, daß sie entweder **gegenüber dem Bestellungsorgan oder einem (anderen) Vorstandsmitglied** erfolgt.“

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.01.1978, Az. 20 W 853/77)



"Der **ehrenamtlich** tätige Vorstand kann grundsätzlich sein Amt **jederzeit** niederlegen ...

Die Niederlegung darf jedoch **nicht zur „Unzeit“** erfolgen, sondern sie muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweit zu besetzen. Eine solche „Unzeit“ wird in der Regel dann angenommen, wenn durch die Amtsniederlegung die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind oder – sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht – wenn der Verein zeitweilig handlungsunfähig wird ...“

(OLG München, Beschl. v. 06.04.2010, Az. 31 Wx 170/09)

**Weiterhin viel Spaß
und Erfolg!**